

Finanzordnung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

Stand: 01.03.2018

Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Schatzmeister. Er hat die von der Mitgliederversammlung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans bereitzustellen.

Teil 1: Beitragswesen

- 1.1 Der Verbandsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist ein Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag pro Verein beträgt acht Mitgliedsbeiträge.
- 1.2 Grundlage für die Beitragszahlung ist die Anzahl der Erstmitglieder des Mitgliedsvereins zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Vorstand kann den Verbandsbeitrag durch Schätzung auf der Vorjahresbasis bestimmen, wenn der Mitgliedsverein dessen Grundlagen nicht meldet.
- 1.3 Treten ein Verein oder Spieler im laufenden Jahr dem Verband bei, ist der Verbandsbeitrag anteilig zu entrichten, wobei für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen sind. Der Erstbeitrag wird vier Wochen nach Erhalt des Aufnahmebescheids fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinswechsel erfolgt keine Rückzahlung des Verbandsbeitrages.
- 1.4 Über den Beitrag sowie andere zu Jahresanfang fällige Zahlungen (Startgelder) ergeht eine Gesamtrechnung mit Zahlungsziel 15. Februar. Nicht rechtzeitig eingegangene Mitgliedsbeiträge werden mit Zahlungsfrist von 14 Tagen angemahnt. Es entstehen Mahngebühren von 5,00 Euro.
- 1.5 Sämtlicher Zahlungsverkehr (Ausnahme: Doko-Shop) erfolgt grundsätzlich unbar. Als Zahlungsbelege und als Ersatznachweise im Sinne der TSO gelten ausschließlich
 - durch Banktagesstempel quittierte Überweisungs- / Einzahlungsbelege
 - elektronisch erstellte Belege, aus denen das Überweisungs- / Einzahlungsdatum und der Empfänger ersichtlich sind (u.a. Kontoauszüge).
 - Quittungen des Schatzmeisters.
- 1.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinswechsel erfolgt keine Rückzahlung des Verbandsbeitrags.

Teil 2: Haushalts- und Kassenführung

- 2.1 Der Schatzmeister erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V..
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Schatzmeister hat für jedes Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- 2.4 Die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
- 2.5 Die Haushalts- und Kassenführung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. ist durch zwei unabhängige von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 2.6 Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese hat dem Kontenrahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu entsprechen und ist den entsprechenden Wertansätzen gegenüberzustellen.
- 2.7 Sämtliche Titel des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2.8 Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.9 Der DDV benutzt einen geeigneten Kontenrahmen, der an die Finanzordnung angehängt ist.

Teil 3: Erstattung von Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands, der Regelkommission, des Ehrenrats und der beauftragten Personen

- 3.1 Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erstattet. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist weiterhin, dass die Aufwendungen durch Maßnahmen verursacht sind, die im Interesse der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder liegen [§ 2 Satzung].
- 3.2 Der Verbandsvorstand kann bei entsprechend vorliegendem Vorstandsbeschluss andere Personen / Gremien mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Spiele-Messen) beauftragen. Beauftragt ein Mitglied des Verbandsvorstandes / der Verbandsvorstand andere Personen / Gremien mit der Wahrnehmung von Interessen, die den Deutschen Doppelkopf-Verband e. V. unmittelbar betreffen, hat diese Beauftragung schriftlich zu erfolgen. Auf die Grundsätze des § 3.1 ist bei der Beauftragung besonders hinzuweisen. Die Schriftform kann im Einzelfall nachgeholt werden.
- 3.3 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe durchschnittlich anfallen werden. Im letzteren Fall ist der Ansatz von Pauschalen zulässig.
- 3.4 Für den Ersatz von Reisekosten gilt grundsätzlich:
Der Begriff der Dienstreise ergibt sich aus den jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinien. Eine Kostenerstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Einbeziehung der jeweils gültigen Pauschalen gemäß § 9 EStG (Werbungskosten).

Fahrtkosten:

- a) Bahnfahrt: Ansatz des offiziellen Tarifpreises der Deutschen Bahn 2. Klasse einschließlich Zuschläge
- b) PKW / Motorrad: Erstattung der Entfernungspauschale in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen steuerfreien Beträge für Dienstreisen.
- c) Flugreisen: Erstattung der tatsächlichen Kosten, sofern sie die Entfernungspauschalen gemäß Punkt b) nicht übersteigen

Verpflegungsmehraufwendungen:

Verpflegungsmehraufwendungen können mit den jeweils gültigen Pauschalbeträgen gemäß § 9 EStG geltend gemacht werden:

Die jeweils gültigen Pauschalbeträge sollen den Mitgliedern auf geeignete Weise bekanntgegeben werden, z.B. durch einen Eintrag auf der Homepage.

Es werden nur Reisekosten für Dienstreisen im Inland erstattet.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr beginnt und vor 8.00 des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Übernachungskosten

Übernachungskosten für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft werden grundsätzlich nur nach Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Beinhaltet der Übernachtungspreis das Frühstück pauschal, ist eine geltend gemachte Verpflegungspauschale um 20% zu kürzen, ansonsten ist der Frühstückspreis gesondert herauszurechnen.

Bewirtungskosten

Dienstlich veranlasste Bewirtungskosten sind um den Eigenanteil zu kürzen, da ein Kostenersatz über den Verpflegungsmehraufwand pauschal abzurechnen ist.

Reisenebenkosten

Parkplatzgebühren, Telefonkosten, Trinkgeld u.ä. können pauschal abgegolten werden.

- 3.5 Verbandsschiedsrichter, die bei der Deutschen Einzelmeisterschaft, bei den Regionalmeisterschaften, bei der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft (Halbfinale / Finale) und der Bundesliga (Finale) eingesetzt werden, erhalten für diese Tätigkeit einen Verpflegungsmehraufwand. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. festgelegt.
- 3.6 Die entstandenen Kosten sind mit den beweisenden Belegen spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Haushaltsjahres geltend zu machen. Bei Fristüberschreitung gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers

Teil 4: Vermögensrechnung

- 4.1 Das Sachvermögen des Deutschen Doppelkopf-Verbandes ist vom Schatzmeister zu erfassen, soweit der handelsübliche Kaufpreis im Einzelfall die Grenzen des § 6 (2) EStG übersteigt. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln

(lineare Abschreibungen nach Maßgabe der zu erwartenden Nutzungsdauer) und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.

- 4.2 In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfasst.
- 4.3 Die Vermögensrechnung ist so darzustellen, dass die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennbar werden. Folgende Übersicht ist zu erstellen:

Bestand 1. Januar + Zugang - Abgang = Bestand 31. Dezember

Aktiva

Bargeld
Girokonten
Sparbuch
Forderungen
Warenbestand

Passiva

Eigenkapital
Sonstige Rücklagen
Verbindlichkeiten

Teil 5: Schlussbestimmungen

- 5.1 Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Finanzordnung zu führen. Der Schatzmeister hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit dieser Kassenführung zu überzeugen.
- 5.2 Diese Finanzordnung gilt ab dem 01.08.2000.
- 5.3 Durch die Mitgliederversammlung des DDV am 22.02.2003 wurde die Ziffer 3.5 neu eingefügt, die bisherigen Ziffern 3.5 bis 3.7 wurde zu Ziffern 3.6 bis 3.8.
- 5.4 Durch die Mitgliederversammlung des DDV am 27.02.2016 wurde die Ziffer 2.9 geändert und der Anhang an die Finanzordnung hinzugefügt.
- 5.5 Durch die Mitgliederversammlung des DDV am 17.02.2018 wurden die Ziffern 2.9, 3.4 und 4.1 geändert. Die Ziffern 3.6 und 3.8 wurden gestrichen, die Ziffer 3.7 wurde zu 3.6.

Kassel, 17.02.2018

Anhang zur Finanzordnung

Der Kontenrahmen des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V. ist wie folgt gegliedert:

1. Einnahmen

0925	Kasse
0927	Handkasse
0930	Postbank
0931	Kasseler Bank
0932	Sparkonto
1110	Mitgliedsbeträge
1120	Neumitglieder
1210	Deutsche Einzelmeisterschaft
1220	Regionalmeisterschaften
1230	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
1240	Bundesliga
1241	Bundesliga-Qualifikation
1300	Doko-Shop
1301	Doko-Shop Vorjahr
1400	Werbung
1700	Spenden
1810	Geldverkehr
1820	Mitgliedbeiträge aus Vorjahren
1830	Gutschrift aus Vorjahren
1850	Mahngebühren

2. Ausgaben

2110	Porto
2120	Telefon
2130	Kopien
2140	Bürobedarf
2150	Vorstand (Fahrkosten, Tage- u. Übernachtungsgelder)
2160	Regelkommission (Fahrkosten, Tage- u. Übernachtungsgelder)
2170	Kassenprüfer
2190	Gerichts-Anwalts-Notarkosten
2210	Deutsche Einzelmeisterschaft
2211	Schiedsrichter DEM
2220	Regionalmeisterschaften
2221	Schiedsrichter RM
2222	RM-Rückzahlungen Vorjahr
2230	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft
2231	Schiedsrichter DMM
2240	Bundesliga
2241	Bundesliga-Qualifikation
2260	Schiedsrichterausbildung
2270	Mitgliedsbeiträge Rückzahlung Vorjahr
2300	Einkauf Doko-Shop
2301	Porto Doko-Shop
2500	Verbandszeitschrift PM
2501	Fahrkosten/Spesen PM
2610	Geldverkehr
2620	Präsente
2630	Pokale
2640	Steuerberatungskosten
2641	Steuern
2650	Software
2651	Hardware